

GB Seon Nr. 3452 Einfamilienhaus



Regionales Betreibungsamt Seon

Egliswilerstrasse 30

5703 Seon

062 775 09 25

betreibungsamt@seon.ch

Beschreibung

Steigerungspublikation

Schuldner

Suna Sadik, Pilatusstrasse 6a, 5703 Seon

Grundstück und Zugehör

Grundstück im Alleineigentum von Suna Sadik, geb. 17.03.1987

Gemeinde: 4209 Seon

Grundstück-Nr.: 3452

Lagebezeichnung: Breiterain

Fläche: 566 m²

Bodenbedeckung: Gebäude 178 m², Übrige befestigte Fläche 57 m², Gartenanlage 331 m²

Gebäude: Einfamilienhaus (Vers.-Nr. 859, 178 m²)

Adresse: Pilatusstrasse 6a, 5703 Seon

Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten gemäss Grundbuch.

Die Liegenschaft wird durch den Schuldner selbst bewohnt.

Betreibungsamtliche Schätzung

CHF 1'115'200.00

Mindestgebot

Es wird auf das Mindestgebot von CHF 800'524.66 gemäss Ziff. 1 der Steigerungsbedingungen verwiesen.

Die Verwertung erfolgt auf Verlangen eines Pfändungsgläubigers und des Grundpfandgläubigers.

Steigerungstag und Ort

Dienstag, 3. November 2026, um 14:00 Uhr, im Gemeinderatszimmer, 2. Stock, im Gemeindehaus Seon, Oberdorfstrasse 11, 5703 Seon

Rechtliche Hinweise

Der Erwerber hat an der Steigerung unmittelbar vor dem Zuschlag, auf Abrechnung am Zuschlagspreis, CHF 100'000.00 in bar oder durch ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen eines anerkannten, solventen Kreditinstitutes zu bezahlen.

Die Anzahlung kann auch beim Betreibungsamt im Voraus mittels Überweisung (CH92 0900 0000 5001 7802 0, lautend auf das Regionale Betreibungsamt Seon, Vermerk: Anzahlung Versteigerung Suna Sadik) oder bis zum Maximalbetrag von CHF 100'000.00 in bar hinterlegt werden. Die Gutschrift auf dem Konto hat spätestens zwei Arbeitstage vor der Steigerung zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift bzw. Hinterlegung in bar später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert zwei Arbeitstagen nach der Grundstücksteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wurde.

Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über Ihre Vertretereigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen. Publikation nach SchKG 133, 134, 135, 138; VZG vom 23. April 1920, Art. 29.

Dokumente

[GB Seon Nr. 3452 Schätzungsbericht.pdf \[pdf, 1.4 MB\]](#)

[GB Seon Nr. 3452 Lastenverzeichnis.pdf \[pdf, 251 KB\]](#)

[GB Seon Nr. 3452 Steigerungsbedingungen.pdf \[pdf, 284 KB\]](#)

[GB Seon Nr. 3452 Grundbuchauszug.pdf \[pdf, 998 KB\]](#)

Besichtigung

Dienstag, 29. September 2026, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag, 8. Oktober 2026, von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Anmeldung via E-Mail mit Kontaktdaten (Firma, Name, Vorname, Telefon, Mail) an betreibungsamt@seon.ch erforderlich